Ermittlungsräume § 130 BauGB

- Einzelne selbständige Erschließungsanlage – Regelfall
- Abschnitt einer Erschließungsanlage
- Mehrere selbständige Erschließungsanlagen, die eine Einheit bilden (Erschließungseinheit)

Selbständige Erschließungsanlage (Straße)

- Maßgebend ist das Erscheinungsbild, das sich - ausgehend von einer natürlichen Betrachtungs-weise - einem unbefangenen Dritten bietet,

- Merkmale sind Straßenführung, Straßenbreite, Straßenausstattung, Straßenlänge

- Kein Merkmal ist die Straßenbezeichnung

Selbständige Erschließungsanlage (Straße)

- Die Abgrenzung einer selbständigen Erschließungsanlage ergibt sich in der Regel aus Bebauungsplänen, in denen Festsetzungen über den Verlauf der Straße getroffen werden und den Bauprogrammen

- Grenzen sind örtlich erkennbare Merkmale, wie Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Eintritt in den Außenbereich

Stichstraße (Sackgasse)

- Selbständig, wenn sie entweder länger als 100 m ist oder sich vor Erreichen dieser Länge verzweigt oder (mehr oder weniger) rechtwinklig abknickt

- Unselbständig, wenn sie den Charakter einer verlängerten Grundstückszufahrt hat; abzurechnen als Anhängsel zusammen mit der Anlage vor der sie abzweigt

Abschnitt einer Erschließungsanlage

- Teilstrecke einer selbständigen Erschließungsanlage
- Tritt nach zulässiger Bildung an die Stelle der selbständigen Anlage
- Kostenermittlung und –verteilung erfolgt wie bei einer einzelnen selbständigen Anlage
- Wird abgegrenzt durch örtlich erkennbare oder rechtliche Merkmale (Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, BPlangrenzen)

Erschließungseinheit

- Zusammengefasste Aufwandsermittlung für mehrere selbständige Erschließungs-anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden

- Wegen hoher Anforderungen der Recht-sprechung an ihre Zulässigkeit nur geringe Bedeutung in der Praxis

Erschließungseinheit

- Voraussetzungen
  - Hinreichend deutlich abgrenzbares System, mit
  - Funktionszusammenhang zwischen den einzelnen Anlagen und
  - Entlastung der beitragspflichtigen Eigentümer der vom Hauptstraßenzug erschlossenen Grundstücke, gemessen am Beitragssatz

Erschließungseinheit

- 2 Fallgestaltungen sind nur möglich
  - Hauptstraßenzug mit abzweigender selbständiger Stichstraße, die in einer Wendeanlage endet
  - Hauptstraßenzug mit einer ringförmig verlaufenden Straße, die vom Hauptstraßenzug abgeht und wieder in ihm einmündet

Erschließungseinheit

- Mehrere selbständige Sackgassen oder ringförmige Straßen, die vom gleichen Hauptstraßenzug abzweigen, bilden mangels funktioneller Abhängigkeit voneinander keine Erschließungseinheit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit